

## **Vorbemerkungen:**

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises wurde zum 01.04.2000 neu gefasst und zuletzt in der Sitzung des Kreistages am 20.10.2006 durch die Anpassung der Gebührentarife für den Rettungsdienst geändert.

## **Erläuterungen:**

Als Träger des Rettungsdienstes ist der Rhein-Sieg-Kreis nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung sowie des Krankentransportes verpflichtet.

Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 RettG NRW hat der Rhein-Sieg-Kreis die Kosten für die nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Der Rhein-Sieg-Kreis als Träger kreiseigener Rettungswachen erhebt zur Finanzierung des Rettungsdienstes von den Benutzern Gebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG), deren Höhe er eigenverantwortlich durch Satzung festlegt. Die Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 20.10.2006 mit Wirkung vom 22.09.2006 letztmalig geändert und beschlossen.

Gebühren werden für den Krankentransport, den Rettungstransport, den Einsatz des Notarztes, den Einsatz des Notarzteeinsatzfahrzeuges und für die Tätigkeit der Leitstelle erhoben. Die Betriebsergebnisse für die kreiseigenen Rettungswachen, Notarztstandorte und für die Feuer- und Rettungsleitstelle zeigten in den letzten Jahren Defizite, so dass eine Neukalkulation der Rettungs- und Leitstellengebühr erforderlich wurde.

Der Rhein-Sieg-Kreis unterhält zehn kreiseigene Rettungswachen und sieben Notarztstandorte, um die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Insbesondere im Betriebsjahr 2016 sind die Kosten im Rettungsdienst erheblich angestiegen. Ursächlich für den Anstieg der Kosten sind die durchgeführte Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen, die sich in 2016 erstmals auswirkte, sowie Veränderungen und Erweiterungen in der Vorhaltung von Rettungsmitteln.

Die erweiterte Rettungsmittelvorhaltung wurde im Einvernehmen mit den Kostenträgern umgesetzt. Hieraus resultierten neben Sachkosten für die Fahrzeugunterhaltung von neun weiteren Rettungswagen ebenso erhebliche Personalkosten (Personalbedarf von 4,5 – 5,0 Stellen/ Funktion gemäß Rettungsdienstbedarfsplan). Die Einführung des neuen Berufsbildes des Notfallsanitäters bringt darüber hinaus ab 2017 zusätzliche Kosten mit sich.

Im Bereich der Feuer- und Rettungsleitstelle ist die Kostensteigerung im Wesentlichen auf eine erhöhte Personalvorhaltung zurückzuführen. Der Personalbedarf der Feuer- und Rettungsleitstelle wurde zuletzt 2011 grundlegend durch die Abteilung "Zentrale Steuerungsunterstützung und Organisation" der Kreisverwaltung überprüft und neu ermittelt. Daraus leitet sich ein zweistufiges Entwicklungskonzept ab, das Eingang in den Rettungsdienstbedarfsplan 2012 fand. Das Konzept ist nach und nach umgesetzt worden.

Darüber hinaus sind die Kosten für die Vorhaltung, Wartung und Serviceleistungen der Leitstellentechnik gestiegen. Peripherietechnik des Einsatzleitsystems zur Verbesserung der Ausfallsicherheit (Redundanz) ist ebenfalls vorzuhalten und ist mit Unterhaltungskosten verbunden.

Mit Unterstützung der Firma FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH wurde ein Betriebsabrechnungsbogen erstellt, in dem die Jahresgesamtkosten aus den Betriebsjahren 2013 – 2016 dargelegt werden. Aufgrund der zuvor beschriebenen Entwicklungen und der in 2016 umgesetzten Maßnahmen war es wichtig, das vorläufige Betriebsergebnis des letzten Betriebsjahres abzuwarten und einfließen zu lassen. Außerdem wurden anteilig die Verluste aus Vorjahren (2014 und 2016) –kumuliert in Höhe von rd. 1,6 Mio €- in der vorliegenden Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Letztendlich wurden entsprechend der Regelung des § 14 Abs.5 RettG NRW auch Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen. Ausgehend von einer Gesamtquote von 10 %, die dem Erlass des Ministeriums für Gesundheit und Soziales vom 10.04.2017 entnommen wurden, entfallen hiervon 8 % auf systemimmanente und 2 % auf „vermeidbare“, also eigenverschuldete Fehlfahrten. Dieser Anteil kann somit nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden und belastet damit den Kreishauhalt (siehe hierzu Seite 1 der Gebührenkalkulation).

Diese Zahlenbasis stellt unter Beachtung der Einsatzzahlenentwicklung die Grundlage für die künftigen Gebührensätze dar. Eine Erhöhung der Gebührensätze ist vor dem Hintergrund der Unterdeckung der Gebührenhaushalte Rettungsdienst und Leitstelle der letzten Jahre unvermeidbar.

Am 21.02.2017 und am 12.04.2017 erfolgten Erörterungsgespräche mit den Vertretern der Verbände der Krankenkassen. Vorausgegangen war ein erstes Erörterungsgespräch bezüglich der Kosten der Notfallsanitäter-Ausbildung am 01.06.2016. In der Sitzung des Kreistages am 29.06.2016 wurde deshalb bereits der Beschluss der notwendigen Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes (RDBP) gefasst, der die Auswirkungen des Notfallsanitätergesetzes beinhaltet. Da zur Ausführung des Notfallsanitätergesetzes in der Folgezeit weitere Änderungen bzw. Ergänzungen erfolgten, mussten diese in den Verhandlungen mit den Kostenträgern und folglich in den Kostenberechnungen berücksichtigt werden.

Wesentliche Änderungen im Bereich der Notfallsanitäterausbildung sind:

- Das Jahres-Kontingent an durchzuführenden Vollzeitausbildungen im Rhein-Sieg-Kreis reduziert sich von ursprünglich 39 Ausbildungsstellen auf 37.
- Aufgrund einer Gesetzesänderung, in Kraft getreten am 10.04.2017, ist u.a. bei den notwendigen Ergänzungsprüfungen (für vorhandenes Personal) der „Stichtag“ 01.01.2014 entfallen, mit der Folge, dass Verschiebungen von notwendigen Ergänzungsprüfungen erfolgen.

Die Implementierung des neuen Berufsbildes des Notfallsanitäters in die Rettungsdienstbedarfsplanung stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal dar. Insoweit ist gemäß § 12 Abs. 4 RettG NRW mit den Landesverbänden der Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Insgesamt führen die Änderungen zur Aus- und Fortbildung des Notfallsanitäters für 2017 nach der Erörterung mit den Kostenträgern gegenüber der ursprünglichen Kostenermittlung in 2016 zu einer Kostenreduzierung. Gleichwohl wird es in den Folgejahren – zumindest bis 2021 - notwendig sein, den RDBP kontinuierlich punktuell an dieser Stelle fortzuschreiben, was dann auch wieder Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren haben wird.

### Neufestsetzung der Gebührentarife

Gemäß der im Anhang 2 beigefügten Gebührenkalkulation ist ein deutlicher Kostenanstieg im Jahr 2016 zu verzeichnen. Folgerichtig sind diese Kosten in 2017 aufgrund der Auswirkungen des Ausschreibungsverfahrens – erstmals für ein komplettes Jahr - im Rettungsdienst nochmals gestiegen. Für die Zukunft werden neben den Auswirkungen der Ausschreibung die Kosten der Aus- und Fortbildung nach dem Notfallsanitäter-Gesetz weitere Gebührenanpassungen notwendig machen.

Die neuen Gebührentarife im Einzelnen:

|  |          | Bisher   |
|--|----------|----------|
| - für den Krankentransport (KTW)                     | 79,50 €  | 75,00 €  |
| zuzüglich für jeden Transportkilometer               | 2,50 €   | 2,30 €   |
| - für den Rettungswagen (RTW)                        | 568,00 € | 431,00 € |
| - für den Einsatz des Notarztes (NA)                 | 309,00 € | 179,00 € |
| - für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) | 273,00 € | 268,00 € |
| Leitstellengebühren                                  |          |          |
| - für die Tätigkeit im Krankentransport              | 8,50 €   | 8,50 €   |
| - für die Tätigkeit in der Notfallrettung            | 72,40 €  | 25,00 €  |

Die Verwaltung hat in den letzten Monaten die Verhandlungen mit den Verbänden der Krankenkassen intensiviert mit dem Ziel, die Verabschiedung der neuen Gebührensatzung zum 01.07.2017 zu realisieren. Letzte Absprachen mit den Krankenkassen und der Bezirksregierung Köln stehen noch aus, sollen aber bis zur Ausschusssitzung getroffen werden.

Die vorgesehene Beschlussfassung erfolgt daher unter dem Vorbehalt, dass die schriftliche Zustimmung der Verbände der Krankenkassen bis zur Sitzung am 26.06.2017 verbindlich vorliegen wird. Dies schließt die Änderung der Rettungsdienstbedarfsplanung hinsichtlich der Festlegungen zur Aus- und Fortbildung zum Notfallsanitäter ein. Hierzu wird in der Sitzung ergänzend mündlich berichtet.

Der Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt. Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 03.07.2017 wird mündlich berichtet.

(Landrat)